

7. Nachweis des Materialverbrauchs

- 7.1 Der Nachweis des Materialverbrauchs in den Bauobjekten ist nach bestätigten MVN zu führen. Unmittelbar nach Fertigstellung des Bauabschnittes ist die Abrechnung des Materialverbrauchs durch die Bauleitung vorzunehmen. Hierbei muß dem Soll-Verbrauch der Ist-Verbrauch gegenübergestellt werden. Die Differenz zwischen Soll- und Ist-Verbrauch ergibt die erzielte Materialeinsparung bzw. den Materialmeherverbrauch.
- 7.2 Der Soll-Verbrauch ist jeder Bauleitung durch die Arbeitsvorbereitung auf der Grundlage der Festlegungen des Arbeitsprojektes vorzugeben. Das gleiche gilt entsprechend auch für den Nachweis des Materialverbrauchs bei Bauleistungen mit vereinbarten Pauschalpreisen.
- 7.3 Der Ist-Verbrauch wird ermittelt, indem den Materialanfangsbeständen am Objekt bzw. am Bauabschnitt bei Arbeitsbeginn die Materialeingänge hinzugesetzt und die Materialbestände bei Aufstellung der Zwischenabrechnungen bzw. nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Objekt auf Grund körperlicher Inventuren abgesetzt werden. Das Ergebnis stellt den tatsächlichen Verbrauch (Ist-Verbrauch) für das Objekt bzw. für den Bauabschnitt dar.
- 7.4 Bei Verwendung von kellenfertigem Mörtel und Beton sind die Mengen durch Nachweis der bei der Aufbereitung verbrauchten Bindemittel und Zuschlagstoffe (Zement, Kalk, Sand, Kies, Splitt usw.) auf der Grundlage des festgelegten Mischungsverhältnisses zu ermitteln.

Einsparungen von Bindemitteln durch Änderung des festgelegten Mischungsverhältnisses dürfen nicht erfolgen.

- 7.5 Für die Errechnung der Höhe der Materialeinsparung bzw. des Mehrverbrauchs gelten die im Festpreiskatalog — I — (A 3) enthaltenen Preise der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ (ohne Gemeinkostenzuschläge) abzüglich der Streu- und Bruchverluste.
- 7.6 Jeder bauausführende Betrieb hat die Summe des Wertes der ermittelten Einsparungen für einzelne Baustoffe um die Summe des Wertes des Mehrverbrauchs bei anderen Baustoffen zu kürzen. Der verbleibende Betrag gibt die echte Einsparung an, die bei der Durchführung des Objektes bzw. des Bauabschnittes erzielt wurde.
- 7.7 Überschreitet der tatsächliche Materialverbrauch (Ist-Verbrauch) die nach Materialverbrauchsnormen zulässigen Materialmengen (Soll-Verbrauch), so sind die Gründe hierfür zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen, welche die Einhaltung der MVN künftig gewährleisten.
- 7.8 Für die Abrechnung des Materialverbrauchs durch die Baustellen, die volkseigenen Betriebe und die Bezirksbauämter sind die von der Zentralen Materialverbrauchsnormenkommission (ZMVNK) herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

8. Prämien für Materialeinsparungen

- 8.1 Prämien für echte Materialeinsparungen sind nach Anerkennung der Güte der geleisteten Arbeit allen bei der Fertigstellung des abgerechneten Objektes bzw. Bauabschnittes beschäftigten Produktionsarbeitern des bauausführenden Betriebes zu gewähren.
- 8.2 Die Prämien für Materialeinsparungen durch exakte Anwendung der MVN betragen
- 8.21 bei vorläufigen Materialverbrauchsnormen (erfahrungsstatistischen und errechneten) 15 % der echten Einsparung;
- 8.22 bei der Anwendung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen bis zu 30 %, wobei für die Engpaßmaterialien Walzstahl, warmgewalzt und II. Verarbeitungsstufe, Holz und Zement bis zu 50 % der Einsparungen gewährt werden können.
- 8.3 Der gemäß Ziff. 8.2 errechnete Prämienbetrag ist an die Prämienberechtigten entsprechend ihrer am abgerechneten Objekt bzw. Bauabschnitt erbrachten Leistung aufzuteilen. Die Aufteilung der Prämien soll nur durch ein von den Prämienberechtigten gebildetes Kollektiv beraten und festgelegt werden. Die Auszahlung der Prämien hat auch dann zu erfolgen, wenn die finanzielle Erfüllung des jeweiligen Objektes nicht erreicht wurde.
- 8.4 Die festgesetzten Prämienbeträge sind
- 8.41 bei Abrechnung von Bauabschnitten spätestens einen Monat nach erfolgter Abrechnung auf die Persönlichen Konten der Prämienberechtigten gutschreiben;
- 8.42 bei Abrechnung des Objektes oder vollkommen abgeschlossener großer Bauabschnitte innerhalb eines Monats nach erfolgter Abrechnung an die Prämienberechtigten auszuzahlen oder mit ihrer Zustimmung auf das Persönliche Konto gutschreiben.
- 8.5 Sofern Leitungskräfte auf den Baustellen (einschließlich Materialverwalter) Anteil* an den erzielten Materialeinsparungen haben (z. B. durch Schaffung besonders guter Voraussetzungen bei der Materialeingangskontrolle bzw. der Materiallagerung), können sie in den Kreis der Prämienberechtigten einbezogen werden. Die Festlegung des einzubeziehenden Personenkreises erfolgt durch das gemäß Ziff. 8.3 von den Beteiligten zu bildende Kollektiv.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Die Leiter der bauausführenden Betriebe sind verpflichtet,
- 9.11 ihren Baustellen und Betriebsteilen Anweisung zur Durchführung der in dieser Ordnung festgelegten Maßnahmen für die Anwendung der MVN und die Abrechnung des Materialverbrauchs nach MVN zu geben;
- 9.12 die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Betriebes und der Baustellen für die sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben innerhalb ihres Betriebes festzulegen;